

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE**

**ARBEITSLÖSENVERSICHERUNG UND DIE**

**INSOLVENZENTSCHÄDIGUNG**

**(ARBEITSLÖSENVERSICHERUNGSGESETZ; ALVG)**

**Ressort Wirtschaft**

**Vernehmlassungsfrist:** 30. April 2013



**INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ressort .....	4
Betroffene Amtsstelle .....	4
1. Ausgangslage .....	5
2. Anlass und Begründung der Vorlage .....	9
3. Schwerpunkt der Vorlage .....	11
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	12
5. Verfassungsmässigkeit.....	13
6. Personelle und organisatorische Auswirkungen .....	13
7. Regierungsvorlage .....	15

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Das im Jahr 2010 totalrevidierte Arbeitslosenversicherungsgesetz ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Das Hauptziel dieser Revision war, die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung auf eine solide Basis zu stellen. Jahrelang war die Arbeitslosenversicherung stark unterfinanziert, konnte dies aber durch hohe Staatsbeiträge und durch den Abbau des Eigenkapitals der Arbeitslosenversicherung jeweils ausgleichen.*

*Durch Korrekturen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite konnte die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung den heutigen Gegebenheiten angepasst und das Rechnungsjahr 2011 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 6.4 Mio. (inkl. Staatsbeitrag) abgeschlossen werden.*

*Mit Bericht und Antrag Nr. 73/2010 und Nr. 47/2012 wurden dem Landtag die Massnahmenpakete I und II zur Sanierung des Landeshaushalts vorgelegt. Darin enthalten war unter anderem die kritische Überprüfung aller Beitragsleistungen. Der Staatsbeitrag an die Arbeitslosenversicherung wurde jeweils als Position mit Reduktionspotential genannt. Im Bericht und Antrag Nr. 47/2012 wurde sogar explizit eine Abschaffung des Staatsbeitrags an die Arbeitslosenversicherung auf das Jahr 2014 durch die Regierung angeführt.*

*Nachdem nun das erste auf der Grundlage des neuen Arbeitslosenversicherungsgesetzes abgeschlossene Rechnungsjahr gezeigt hat, dass es gelungen ist, die Arbeitslosenversicherung auf eine solide finanzielle Basis zu stellen, ist die Regierung der Meinung, dass die Abschaffung des Staatsbeitrags an die Arbeitslosenversicherung vorgenommen werden kann.*

## **ZUSTÄNDIGES RESSORT**

Ressort Wirtschaft

## **BETROFFENE AMTSSTELLE**

Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 29. Januar 2013

RA 2012/1412-6341

## 1. AUSGANGSLAGE

In den vergangenen 10 – 15 Jahren hat die Arbeitslosenversicherung meist negative Ergebnisse erzielt. Deshalb wurde im Jahr 2010 vom Landtag eine Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes beschlossen, welche die Arbeitslosenversicherung finanziell auf gesunde Beine stellen sollte. Dazu wurden auf der Ausgaben- und Einnahmenseite Veränderungen durchgeführt. Zu den Details hierzu sei auf den Bericht und Antrag Nr. 88/2010 und die Stellungnahme Nr. 118/2010 verwiesen.

Das im Jahr 2010 vom Landtag beschlossene und am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Arbeitslosenversicherungsgesetz<sup>1</sup> führte gemäss dem Rechnungsabschluss 2011 zu einem Überschuss von CHF 6.4 Mio. in der Arbeitslosenversicherung. Dazu sei angemerkt, dass das Jahr 2011 ein extrem gutes Jahr für die Arbeitslosenversicherung darstellte. Die Arbeitslosenquote war klar unterdurchschnittlich und es gab nur niedrige Zahlungen im Bereich der Kurzarbeits- und Insolvenzenschädigung.

---

<sup>1</sup> Gesetz vom 24. November 2010 über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG), LGBl. 2010 Nr. 452

Erfolgsrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011

Beträge in CHF

	Aufwand	Ertrag
Arbeitslosenentschädigungen (ALE).....	11'621'690	
Abschreibung Arbeitslosenentschädigungen .....	29'399	
Sozialversicherungsbeiträge ALE .....	1'584'293	
Kurzarbeitsentschädigungen (KAE) .....	672'158	
Insolvenzentschädigungen (IE).....	295'752	
Abschreibung Insolvenzentschädigungen .....	268'411	
Sozialversicherungsbeiträge IE.....	57'702	
Beratungs- und Verwaltungskosten.....	2'558'912	
Aufwand Pool-Anlagen.....	672'364	
Bankspesen .....	1'333	
Übriger Aufwand.....	-6'171	
Versicherungsbeiträge.....		22'517'913
Beitragsausfälle.....		-18'176
Versicherungsbeiträge Grenzgänger von Oesterreich.....		-2'484'530
Versicherungsbeiträge Grenzgänger nach Oesterreich.....		82'004
Ertrag Fördermittel EU .....		0
Ertrag Rückforderung Arbeitslosenentschädigung.....		109'145
Ertrag Rückforderung Kurzarbeitsentschädigung .....		0
Ertrag Rückforderung Insolvenzentschädigung .....		334'007
Staatsbeitrag .....		2'817'000
Ertrag Poolanlagen.....		801'918
Bankzinsen.....		5'718
Übrige Erträge .....		4'385
	17'755'841	24'169'384
Ertragsüberschuss.....	6'413'543	
Total	24'169'384	24'169'384

Um ein realistisches Bild der Finanzierbarkeit der Arbeitslosenversicherung ohne Staatsbeitrag zu zeichnen, muss auf ein Durchschnittsjahr abgestellt werden.

Für die Arbeitslosenentschädigung kann nicht auf langjährige Erfahrungswerte zurückgegriffen werden, da das Gesetz im Jahr 2010 revidiert wurde und die Leistungen sich deshalb in Zukunft anders entwickeln werden als in der Vergangenheit. Anstatt eines langjährigen Durchschnitts wird auf eine Hochrechnung auf Grund der Arbeitslosenentschädigung 2011 und der Arbeitslosenquote 2011 abgestellt. Bei einer Arbeitslosigkeit von 2.3% im Jahr 2011 wurden Arbeitslosenentschädigungen von CHF 11.6 Mio. und Sozialversicherungsbeiträge auf diese von CHF 1.6 Mio., also gesamthaft CHF 13.2 Mio., ausbezahlt. Der Einfachheit halber wird für die Hochrechnung auf ein Durchschnittsjahr eine lineare Entwicklung der Arbeitslosenentschädigung zur Arbeitslosenquote zu Grunde gelegt. Bei einer Arbeitslosenquote von 2.7%, was dem Durchschnitt der Jahre 2006 - 2011 entspricht, würden Arbeitslosenentschädigungen (inkl. Sozialversicherungsbeiträge) auf CHF 14.8 Mio. geschätzt werden.

träge) von CHF 15.5 Mio anfallen. Dies bedeutet, dass in einem Durchschnittsjahr die Arbeitslosenentschädigungen um CHF 2.3 Mio. höher wären als im Jahr 2011. Allerdings ist zu bemerken, dass die Arbeitslosenentschädigungen 2011 zu einem erheblichen Teil nach dem alten Recht berechnet wurden, da die Ansprüche vor dem 1. Januar 2011 entstanden sind. Somit werden für die Zukunft etwas geringere Arbeitslosenentschädigungen erwartet.

Im Bereich der Kurzarbeits- und Insolvenzenschädigung wurde das Gesetz im Jahr 2010 nicht wesentlich revidiert. Um hier die Aufwendungen für ein Durchschnittsjahr zu berechnen, kann auf die Zahlen der letzten Jahre gemäss Rechenschaftsbericht zurückgegriffen werden. In einem Durchschnittsjahr (2006 – 2011) wurden CHF 1.5 Mio. für die Kurzarbeits- und Insolvenzenschädigung (inkl. Sozialversicherungsbeiträge) aufgewendet. Dabei ist das Rekordjahr der Kurzarbeitsentschädigung (2009; CHF 15.8 Mio.) nicht eingerechnet, da dieses den Durchschnitt erheblich verfälschen würde. Im Vergleich zum Jahr 2011 würden in einem Durchschnittsjahr rund CHF 0.2 Mio. mehr Leistungen im Bereich der Kurzarbeits- und Insolvenzenschädigung ausgerichtet.

Für die Einnahmenseite wurde mit stabilen Einnahmen gerechnet, obwohl die Beiträge in den letzten Jahren (2006 – 2010) leicht angestiegen sind. Für das Jahr 2011 hat sich aufgrund der Erhöhung des Beitragssatzes eine Verdoppelung der Beiträge ergeben.

Jahr	Beiträge ALV	Zuwachs in %
2006	9.3	
2007	9.8	5.4%
2008	9.8	0.0%
2009	10.2	3.7%
2010	10.8	5.7%
2011	22.5	109.1%

alle Angaben in Mio. CHF

Quelle: Rechenschaftsberichte der Regierung, Landesrechnung

Nach den Korrekturen auf ein Durchschnittsjahr präsentiert sich die Jahresrechnung der Arbeitslosenversicherung (ALV) wie folgt:

Erträge der ALV 2011	CHF 24.2 Mio.
Aufwendungen der ALV 2011	CHF 17.8 Mio.
<b>Ergebnis ALV 2011</b>	<b>CHF 6.4 Mio.</b>
- Korrektur ALE Durchschnitt	- CHF 2.3 Mio.
- Korrektur KAE und IE Durchschnitt	- CHF 0.2 Mio.
<b>Ergebnis der ALV in einem Durchschnittsjahr</b>	<b>CHF 3.9 Mio.</b>
- Staatsbeitrag 2011	- CHF 2.8 Mio.
<b>Ergebnis OHNE Staatsbeitrag</b>	<b>CHF 1.1 Mio.</b>



Für das Rechnungsjahr 2012 kann von einem Ergebnis in derselben Grössenordnung wie im Jahr 2011 ausgegangen werden, da die Faktoren, welche die Rechnung beeinflussen, sich nicht wesentlich gegenüber dem Vorjahr geändert haben. Aufgrund des Übergangs des Inkassos an die AHV-IV-FAK sowie wegen der noch vorzunehmenden Abgrenzungen, Schlusszahlungen und externen Revision liegen die definitiven Zahlen erst im März 2013 vor.

## **2. ANLASS UND BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Der Staatshaushalt muss auf der Ausgabenseite dringend saniert werden. Dazu wurde bereits im Bericht und Antrag Nr. 73/2010 und speziell im Bericht und Antrag Nr. 47/2012 auf der Seite 22 und 39 der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung erwähnt. Die Regierung hat daher beschlossen, mit dieser Vernehmlassungsvorlage die Abschaffung des Staatsbeitrags an die Arbeitslosenversicherung vorzuschlagen und damit die Einsparung eines Beitrags von CHF 3.2 Mio. (Budget 2013) für die Sanierung des Staatshaushalts zu erreichen.

Anlässlich der Totalrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 2010 wurde noch auf die Aufhebung des Staatsbeitrages verzichtet, da befürchtet wurde, dass die Arbeitslosenversicherung sich ohne den Staatsbeitrag nicht finanzieren kann und somit eine weitere Beitragserhöhung unumgänglich wäre.

Wie vorne im Kapitel 1 ausgeführt, kann nach dem heutigen Kenntnisstand eine Aufhebung des Staatsbeitrags an die Arbeitslosenversicherung finanziell verkraftet werden. Allerdings wird der Aufbau weiteren Eigenkapitals nicht sehr schnell vorangehen, und in Jahren mit einer höheren Arbeitslosigkeit muss auch mit negativen Ergebnissen zu Lasten des Eigenkapitals der Arbeitslosenversicherung gerechnet werden. Betrug das Eigenkapital im Jahr 2006 noch CHF 52.2 Mio., sank es bis Ende 2010 auf CHF 14.1 Mio. und stieg per Ende 2011 wieder auf CHF

22.9 Mio. Bei einem Jahresaufwand der Arbeitslosenversicherung im Jahr 2011 von CHF 17.8 Mio. entsprechen die Rücklagen 1.3 Jahresaufwendungen. Im Vergleich zu anderen im Umlageverfahren finanzierten Sozialversicherungen ist dies ein sehr geringer Wert. Die AHV-IV-FAK besitzt gemäss dem Jahresbericht 2011 einen Fonds, welcher 10.28 Jahresausgaben deckt.

Eine zusätzliche Unsicherheit auf der Ausgabenseite ergibt sich durch die neue europäische Verordnung Nr. 883/2004<sup>2</sup>. Diese ist am 1. Juni 2012 im EWR in Kraft getreten. Wie bisher wird das Arbeitslosengeld vom Wohnmitgliedstaat ausgerichtet. Neu ist aber, dass der Wohnmitgliedstaat vom letzten zuständigen Staat der Beschäftigung die Kosten des Arbeitslosengeldes der ersten drei Monate einfordern kann. Liechtenstein ist durch diese Regelung stark betroffen, sind doch mehr als die Hälfte der Arbeitsplätze in Liechtenstein durch Grenzgänger besetzt. Allerdings werden im Verhältnis zu Österreich keine zusätzlichen Ausgaben erwartet, da die Beiträge österreichischer Grenzgänger in Liechtenstein bereits bisher auf der Grundlage eines bilateralen Abkommens an die Arbeitslosenversicherung in Österreich überwiesen wurden. Sollte die Verordnung Nr. 883/2004 aber auch im Verhältnis mit der Schweiz angewendet werden, ist mit Zusatzkosten im Bereich von CHF 2.0 – 4.0 Mio. zu rechnen. Die diesbezüglichen Verhandlungen mit der Schweiz haben allerdings noch nicht begonnen.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass bei schlechterer Konjunktur und der Anwendung der europäischen Verordnung Nr. 883/2004 damit zu rechnen ist, dass die Beiträge angehoben werden müssen.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit

### 3. SCHWERPUNKT DER VORLAGE

Der Staatsbeitrag an die Arbeitslosenversicherung ist in Art. 71 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes geregelt. Gemäss dieser Norm erhält die Arbeitslosenversicherung jährlich 20% der Auszahlungen, sofern das Eigenkapital der Kasse geringer ist als der doppelte Gesamtaufwand der letzten vier Jahre. In jedem Fall deckt der Staat aber ein Defizit bis zur Höhe von 20% der Auszahlungen. Diese Lösung hat dazu geführt, dass in den vergangenen Jahren teils sehr hohe Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlt wurden, da bedingt durch die zu niedrige Finanzierung ständig Defizite entstanden sind. Der Gesamtaufwand und die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung durch den Staat haben sich in der Vergangenheit wie folgt entwickelt:

Jahr	Gesamtaufwand ALV	Ergebnis ALV	Staatsbeitrag
2006	21.9	-5.9	3.4
2007	17.8	-4.1	2.6
2008	20.5	-7	2.3
2009	42.0	-18.4	6.7
2010	22.2	-8.5	3.9
2011	17.8	6.4	2.8

alle Angaben in Mio. CHF

Quelle: Rechenschaftsberichte der Regierung, Landesrechnung

Wie in den Kapiteln 1 und 2 bereits umschrieben, kann der Staatsbeitrag an die Arbeitslosenversicherung aufgrund der veränderten Finanzierung abgeschafft und damit ein Beitrag von CHF 3.2 Mio. (Budget 2013) zur Sanierung des Staatshaushalts beigesteuert werden.

#### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

##### **Zu Art. 63 Abs. 1**

Diese Bestimmung regelt, dass in die Liechtensteinische Arbeitslosenversicherungskasse unter anderem die Beiträge des Staates einzulegen sind. Auf Grund der Abschaffung des Staatsbeitrags ist die Formulierung entsprechend anzupassen.

##### **Zu Art. 70 Bst. b**

Im Artikel 70 sind die drei Finanzierungskomponenten der Arbeitslosenversicherung aufgeführt, nämlich:

- a) Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber;
- b) Beiträge des Staates;
- c) Vermögenserträge der Versicherungskasse.

Aufgrund der Abschaffung des Staatsbeitrags an die Arbeitslosenversicherungskasse ist Buchstabe b) zu streichen.

##### **Zu Art. 71**

Der Artikel 71 regelt vor allem den Mechanismus und die Höhe des Staatsbeitrags sowie die Periodizität. Dieser Artikel muss bei einer Abschaffung des Staatsbeitrags an die Arbeitslosenversicherung gänzlich gestrichen werden.

##### **Zu II. Inkrafttreten**

Der Staatsbeitrag soll erstmals für das Finanzjahr 2014 entfallen, diese Gesetzesänderung soll deshalb am 1. Januar 2014 in Kraft treten. Da der Staatsbeitrag für das Jahr 2013 erst nach diesem Datum an die ALV ausbezahlt wird, muss bezüglich der zeitlichen Anwendung Klarheit geschaffen werden.

5. **VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT**

Die gegenständliche Vorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

6. **PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE AUSWIRKUNGEN**

Durch die Abschaffung des Staatsbeitrags an die Arbeitslosenversicherung ergeben sich keine personellen und organisatorischen Konsequenzen.



7. **REGIERUNGSVORLAGE**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die  
Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung  
(Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG) vom 24. November 2010, LGBl. 2010 Nr. 452, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 63 Abs. 1**

1) Unter dem Namen "Liechtensteinische Arbeitslosenversicherungskasse" (Versicherungskasse) besteht ein unselbstständiger Fonds, in den die Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten sowie die Fondserträge einzulegen und aus dem die Arbeitslosenentschädigungen, die Kurzarbeitsentschädigungen, die

Schlechtwetterentschädigungen, die Insolvenzenschädigungen sowie Beiträge nach Art. 33 und 34 auszurichten sind.

Art. 70 Bst. b

Die Versicherung wird finanziert durch:

b) Aufgehoben

Art. 71

*Aufgehoben*

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und findet erstmals Anwendung für das Finanzjahr 2014.